

cg 2R 2020




Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9
35392 Gießen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail: info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 15081/2020-6

Gießen, 2.12.2020

Haushaltsänderungsantrag zum Haushaltsplan 2021

Einstellung von 150.000 Euro für ein Ausbildungs-Bonus-Programm

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion stellt folgenden **Haushaltsänderungsantrag** zum Haushaltsplan 2021 und bittet darum, diesen sowohl im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie als auch im Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzusehen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt:

Im Produkt 31.2.02 Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration werden 150.000 Euro für die Bereitstellung eines Ausbildungs-Bonus für von der Corona-Pandemie besonders stark betroffene kleine und mittelständische Unternehmen eingestellt. Die Position ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, den der Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie nach Vorlage einer Förderrichtlinie für die Auszahlung des Ausbildungs-Bonus aufhebt.

Begründung:

Die Corona-Krise darf nicht zu einer Ausbildungskrise führen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden sich insbesondere im Jahr 2021 auch auf dem Ausbildungsmarkt zeigen und schlimmstenfalls dazu führen, dass zahlreiche von der Corona-Pandemie besonders stark betroffene Betriebe keine oder deutlich weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können. Unsere heimische Wirtschaft ist jedoch auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen, sodass weniger Ausbildungsplätze mittelfristig zu einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels führen. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie müssen jungen Menschen, die eine Ausbildung beginnen möchten, verlässliche Perspektiven für ihre berufliche Zukunft eröffnet werden, um eine Ausbildung attraktiv zu machen. Im Sinne der Förderung der heimi-

schen Ausbildungsbetriebe sowie des heimischen Arbeitsmarktes sind deshalb auch seitens des Landkreises Maßnahmen erforderlich, um einer Ausbildungskrise entgegenzuwirken.

Der Bund hat bereits für das Ausbildungsjahr 2020 ein Programm aufgelegt, das für die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen eine Ausbildungsprämie vorsieht. Die Fortführung des Programms im Ausbildungsjahr 2021 ist nach unserem Kenntnisstand jedoch derzeit noch offen. Unabhängig davon sehen wir jedoch auch den Landkreis in der Pflicht – ggf. auch zusätzlich zu eventuellen Programmen des Bundes – den lokalen Ausbildungsmarkt zu stützen. Hierfür soll angelehnt an die Bundesprogramme „Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“ für kleinere und mittelständische Unternehmen, die besonders stark von der Corona-Pandemie betroffen sind, ein Bonus für jeden abgeschlossenen Ausbildungsvertrag ausbezahlt werden, sofern für das Ausbildungsjahr 2021 gleich viele Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, wie der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Auch für jeden zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz soll ein Ausbildungsbonus ausbezahlt werden. Die Höhe des Bonus könnte zwischen 1.000,00 und 1.500,00 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag liegen und sollte nach Ende der Probezeit unbürokratisch ausgezahlt werden.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung des Bonus sollten an die Kriterien der Ausbildungsprämie des Bundes angelehnt sein. Als Grundlage für die durch den Kreisausschuss auszuarbeitende Förderrichtlinie kann die Förderrichtlinie des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ dienen (abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF->

Pressemitteilungen/2020/erste%20foerderrichtlinie-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-

sichern.pdf;jsessionid=E5876C02094DA357B4F58E8F4E2C7C45.delivery2-

master?__blob=publicationFile&v=1). Demnach muss es sich um einen Betrieb handeln, der erheblich von den Folgen der Corona-Krise betroffen ist. Dies kann unter anderem dadurch nachgewiesen werden, dass die Beschäftigten des Betriebes mindestens einen Monat im Jahr 2021 in Kurzarbeit gearbeitet haben oder der Umsatz des Betriebes im 1. Quartal 2021 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 durchschnittlich um mindestens 50 Prozent eingebrochen ist. Sofern das Unternehmen erst im Jahr 2020 oder 2021 gegründet wurde, ist ein entsprechender Vergleichszeitraum heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion